



Gemeinde Berg b. Neumarkt i. d. OPf.

Sitzung Nr. 22/22

des Gemeinderates

Sitzungstag: 27.01.2022
Beginn: 19:05 Uhr

Sitzungsort: Schwarzachtal-Schule Berg, Turnhalle
Ende: 22:20 Uhr

Sämtliche 21 Mitglieder des Gemeinderates waren ordnungsgemäß eingeladen.

Mitglieder

Anwesende Sitzungsteilnehmer		Abwesenheitsgrund	Stellvertreter - wenn nicht anwesend
Funktion	Name		Abwesenheitsgrund

Vorsitzender:

1. Bürgermeister Bergler, Peter

Niederschriftführerin:

Weizer, Sabine

Gemeinderat	Bogner, Hans	
Gemeinderat	Braun, Alois	entschuldigt
Gemeinderat	Dengler, Daniel	
Gemeinderat	Frauenknecht, Thomas	
Gemeinderat	Fürst, Johann	
Gemeinderat	Geitner, Josef	
Gemeinderat	Haas, Stefan	
Gemeinderat	Hierl, Johannes	
Gemeinderat	Hierl, Michael	entschuldigt
Gemeinderätin	Hierl, Susanne	entschuldigt
Gemeinderat	Himmeler, Florian	
2. Bürgermeister	Lehmeyer, Christian	
Gemeinderat	Lehmeyer, Simon	entschuldigt
Gemeinderat	Lutz, Manfred	
Gemeinderat	Mederer, Markus	
3. Bürgermeister	Nießlbeck, Norbert	
Gemeinderat	Pöhner, Manuel	
Gemeinderat	Sichert, Alois	
Gemeinderätin	Späth, Erna	
Gemeinderätin	Zaschka, Karin	

Außerdem waren anwesend:

Geschäftsleiterin Götz, Annemarie
Bauamt Fink, Christoph
EDV Bauer, Patrick

Beschlussfähigkeit war gegeben

Sitzungsniederschrift (Auszug)

I. Öffentlicher Teil:

Punkt 2: Bürgerfragestunde (Fragen zu Gemeindeangelegenheiten bzw. Unterbreiten von Anregungen und Vorschlägen durch Einwohner und Bürger der Gemeinde Berg)

Von Seiten der anwesenden Zuhörer werden keine Fragen an den Gemeinderat gestellt.

Punkt 3: Vorstellung der neuen Homepage der Gemeinde Berg

Bürgermeister Bergler informiert den Gemeinderat, dass die längst überfällige Neugestaltung der Homepage nun so gut wie abgeschlossen und die Homepage nun in einem komplett neuen Design erstellt worden ist. Die Homepage wurde an die heutigen Standards angepasst, so dass sie auch mit Smartphone und Tablet bequem genutzt werden kann. Im Rahmen seiner Erläuterungen teilt er dem Gemeinderat mit, dass auch das gemeindliche Mitteilungsblatt ein neues Design, analog der Homepage, erhalten hat und ab der Februarausgabe im neuen Design erscheinen wird. Die Homepage wurde von Herrn Patrick Bauer, IT-Administrator der Gemeinde Berg, in Zusammenarbeit mit der Fa. Grasenhiller und Herrn Christian Amthor entworfen und erstellt. Anschließend übergibt er das Wort an Patrick Bauer.

Anhand der Homepage erläutert Patrick Bauer dem Gemeinderat die Neuerungen. Er geht dabei unter anderem auf

- die neue Farbgestaltung des Logos in Blau/Gold,
- die Inhalte der Startseite wie z. B. das Startbild, das in Zusammenarbeit mit Christian Amthor entstanden ist und künftig vierteljährlich geändert werden soll,
- das Rathauserviceportal, mit welchem die Bürger z. B. den Personalausweis online beantragen können,
- die einzelnen Reiter: Bürger, Rathaus, Kultur & Freizeit sowie Bildung & Soziales

ein und erläutert die Inhalte der einzelnen Bereiche sowie die Funktionsweise der verschiedenen Suchmöglichkeiten.

Zum Abschluss seiner Ausführungen erklärt er, dass die Homepage sich nach wie vor im Aufbau befindet und jede Anregung und Rückinfo zur Verbesserung bei ihm willkommen sei. Dieser Aussage stimmt Bürgermeister Bergler zu und betont nochmals, dass die Verwaltung über jede Rückmeldung von Seiten der Bürger und Bürgerinnen sowie des Gemeinderates dankbar sei.

- Gemeinderat Stefan Haas erkundigt sich nach der Barrierefreiheit der Homepage für Menschen mit Einschränkungen, da z. B. die Farbgestaltung mit der weißen Schrift auf Gold zwar sehr schön aber wenig kontrastreich sei und somit Menschen mit visuellen Beeinträchtigungen Schwierigkeiten haben dies zu lesen. Bürgermeister Bergler erwidert, dass die barrierefreie Homepage bereits in Arbeit sei und in Kürze umgesetzt wird.

Außerdem erkundigt sich Gemeinderat Haas nach den Kosten der Erstellung für die neue Homepage. Hierzu antwortet Patrick Bauer, dass die ursprünglich veranschlagten Kosten von 10.000 Euro nicht ausgereicht haben und die tatsächlichen Kosten bei ca. 14.000 Euro liegen.

Punkt 4: Aufstellung des Bebauungsplanes „Kettenbach – Harlasbach“ in Kettenbach

a) Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Herr Fink vom Bauamt der Gemeinde Berg teilt mit, dass in der Gemeinderatssitzung am 14.10.2021 die förmliche Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange beschlossen wurde. Dies wurde mittlerweile umgesetzt und während der Auslegungsfrist konnten zum Bebauungsplan Anregungen und Stellungnahmen abgegeben werden. Von Seiten der Öffentlichkeit gab es keine Einwendungen. Insgesamt wurden 28 Behörden und Träger öffentlicher Belange angeschrieben, von 18 Stellen gab es keine Einwendungen und von 10 Stellen kamen Einwendungen. Zu diesem Punkt verweist Herr Fink auf die allen Mitgliedern des Gemeinderates vorab übermittelte Beschlussvorlage.

I. Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nachstehend aufgeführte Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden an dem Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Kettenbach-Harlasbach“ beteiligt:

1. *Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Postfach 14 05, 92304 Neumarkt i.d. Opf. – Kreisbrandinspektion, z. H. Herrn Kreisbrandrat Jürgen Kohl*
2. *Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Postfach 14 05, 92304 Neumarkt i. d. Opf. - Sachgebiet 60 - Gesundheitsamt*
3. *Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, Hofgraben 4, 80539 München*
4. *Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Nürnberger Straße 10, 92318 Neumarkt*
5. *Wasserwirtschaftsamt Regensburg, Landshuter Straße 59, 95053 Regensburg*
6. *Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Woffenbacher Straße 32, 92318 Neumarkt*
7. *Bayernwerk AG, Lupbuger Straße 19, 92331 Parsberg*
8. *Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Süd PTI 12, Bajuwarenstraße 4, 93053 Regensburg*
9. *Brandl Services GmbH, Theresienstraße 20, 92353 Pavelsbach*
10. *IHK Regensburg für Oberpfalz / Kehlheim, Geschäftsstelle Neumarkt, Ringstraße 7, 92318 Neumarkt*
11. *Handelsverband Bayern e. V., Bezirk Oberpfalz/Niederbayern, Richard-Wagner-Straße 18, 93055 Regensburg*
12. *BUND Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Neumarkt, Bockwirtsgasse 2, 92318 Neumarkt*
13. *Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Neumarkt, Kreisgruppenvorsitzender Dr. Bernd Söhnlein, Am Hohlweg 1A, 92361 Röckersbühl*
14. *Bayerischer Bauernverband, Kreisverband Neumarkt i. d. Opf., Regensburger Straße 96, 92318 Neumarkt*
15. *Markt Lauterhofen, Marktplatz 11, 92283 Lauterhofen*
16. *Gemeinde Pilsach, Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt, Bahnhofstraße 12, 92318 Neumarkt*
17. *Stadt Neumarkt i.d.OPf., Postfach 15 40, 92305 Neumarkt*
18. *Markt Postbauer-Heng, Centrum 3, 92353 Postbauer-Heng*
19. *Gemeinde Burgthann, Rathausplatz 1, 90559 Burgthann*
20. *Stadt Altdorf b. Nürnberg, Röderstraße 10, 90518 Altdorf*
21. *PLEdoc GmbH, Postfach 12 02 55, 45312 Essen*
22. *Amt für ländl. Entwicklung Oberpfalz, Falkenberger Straße 4, 95643 Tirschenreuth*
23. *Regierung der Oberpfalz (Höhere Landesplanungsbehörde), Sachgebiet 24, 93039 Regensburg*
24. *Regionaler Planungsverband Regensburg, Region 11, Postfach 14 05, 92304 Neumarkt*
25. *Staatliches Bauamt, Straßenbau, Postfach 10 10 41, 93010 Regensburg*
26. *Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Bauverwaltung - Frau Helga Huber, Postfach 14 05, 92304 Neumarkt*
27. *Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Umwelt-/Immissionsschutz, Postfach 14 05, 92304 Neumarkt*
28. *Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Untere Naturschutzbehörde, Postfach 14 05, 92304 Neumarkt*

Folgende Träger öffentlicher Belange haben sich nicht zur Planung geäußert:

- Landratsamt Neumarkt, Gesundheitsamt
- Brandl Services GmbH, Pavelsbach
- IHK Regensburg für Oberpfalz, Geschäftsstelle Neumarkt
- Handelsverband Bayern e.V., Regensburg
- Landesbund für Vogelschutz, Kreisgruppe Neumarkt

- Bayerischer Bauernverband, Kreisverband Neumarkt
- Gemeinde Pilsach, Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt
- Stadt Neumarkt i. d. Opf.
- Markt Postbauer-Heng
- Gemeinde Burgthann
- Landratsamt Neumarkt, Bauverwaltung

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Einwendungen:

- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Kreisbrandrat
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz, Tirschenreuth
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Neumarkt
- Staatliches Bauamt Regensburg
- PLEdoc GmbH, Essen
- Markt Lauterhofen
- Stadt Altdorf

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen zur Planung vorgebracht:

- Regierung der Oberpfalz, Regensburg
- Regionaler Planungsverband Regensburg
- Landratsamt Neumarkt, Umweltschutz
- Landratsamt Neumarkt, Naturschutz
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg-Neumarkt, Neumarkt
- Wasserwirtschaftsamt Regensburg
- Bayernwerk Netz GmbH, Parsberg
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Regensburg
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Neumarkt

Nach Prüfung der Anregungen werden folgende Beschlussvorschläge unterbreitet:

Regierung der Oberpfalz – 22.11.2021

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus Sicht von Raumordnung und Landesplanung keine grundlegenden Bedenken.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Bedarfsnachweis für die Ausweisung neuer Wohnbauflächen (entsprechend LEP 3.1, 3.2 und 1.2.1) bei weiteren und insbesondere auch umfangreicheren Planungen detaillierter zu erfolgen hat.

Auf die Auslegungshilfe „Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung“ des StMWI (abrufbar unter <https://www.landesentwicklung-bayern.de/flaechenspar-offensive/>). wird hingewiesen.

Wir bitten darum, uns zur Aktualisierung des hiesigen Rauminformationssystems (RIS) zeitnah nach Abschluss des Verfahrens eine Endausfertigung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplanes / der Satzung mit Verfahrensvermerken und Begründung auf bevorzugt digitalem Wege an folgende E-Mail-Adresse zukommen zu lassen (Art. 30 BayLplG): rauminformation@reg-opf.bayern.de

Aus Sicht der Gemeinde Berg ist hierzu festzustellen:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Regionaler Planungsverband Regensburg – 30.11.2021

Der Vorhabenbereich befindet sich innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 5 „Schwarzachtal und Seitentäler bei Oberölsbach“. In diesen kommt nach dem Regionalplan der Region Regensburg (B I 2 i.V.m. Zielkarte 3 „Landschaft und Erholung“) den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu.

Bei landschaftsverändernden Maßnahmen oder neuen Nutzungen ist daher sorgfältig zu prüfen, ob Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der natürlichen Grundlagen zu erwarten sind.

Gemäß Regionalplan (B II 1.3) soll die Siedlungstätigkeit in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten vor allem auf das Landschaftsbild und den Naturhaushalt sowie auf die Erfordernisse der Erholung und des Fremdenverkehrs besondere Rücksicht nehmen.

Den Stellungnahmen der entsprechenden Fachstellen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist hierzu besondere Bedeutung beizumessen.

Aus Sicht der Gemeinde Berg ist hierzu festzustellen:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Landschaftsbild und der Naturhaushalt wurden durch Festsetzung von Maßnahmen zur Eingrünung berücksichtigt. Auch die Stellungnahme der Fachstelle für Naturschutz wurde berücksichtigt.

Landratsamt Neumarkt, Umweltschutz – 16.11.2021

Die Gemeinde Berg plant die Aufstellung des Bebauungsplans "Kettenbach -Harlasbach" als allgemeines Wohngebiet nach § 4 der BauNVO. Mit der Planung sollen zwei neue Bauplätze geschaffen werden. Östlich grenzt an den Geltungsbereich das bestehende Ortsgebiet von Kettenbach an, dass im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet nach § 5 der BauNVO dargestellt ist. Nordwestlich des Plangebietes befinden sich in einem Abstand von 65 Metern zwei landwirtschaftliche Lagerhallen. Die beiden Hallen sind aufgrund ihrer geringen Größe genehmigungsfrei. Daher ist ausgehend von den Lagerhallen auf Fist. 1825 m.E. nicht von unzulässigen Schallemissionen auszugehen. Auch von der Maschinen- und Lagerhalle auf Fist. 1701 sind m.E. keine unzulässigen Schallemissionen zu erwarten. Die Rinderhaltung mit ca. 30GV auf den Fist. 1714 und 1721 befindet sich mit 110 Metern in ausreichender Entfernung.

Aus immissionstechnischer Sicht bestehen keine Einwände gegen die Planungen.

Aus Sicht der Gemeinde Berg ist hierzu festzustellen:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Landratsamt Neumarkt, Naturschutz – 02.12.2021

Grundsätzliche Bedenken gegen die Baugebietsausweisung bestehen nicht.

Zur Eingriffsminimierung sollen sog. Schottergärten vollständig ausgeschlossen werden.

In der Gehölzartenliste sollen auch der Holzapfel und die Wildbirne mitaufgenommen werden.

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 1816 ist eine öffentliche Verkehrsfläche dargestellt. An der Straßenböschung dort befindet sich aber Gehölzbewuchs, der als Hecke in der freien Natur den Schutzbestimmungen des Art. 16 BayNatSchG unterliegt und deshalb nicht beeinträchtigt werden darf. Aus dem Bebauungsplan geht nicht hervor, ob diese Hecke erhalten bleibt.

Aus Sicht der Gemeinde Berg ist hierzu festzustellen:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Ein Ausschluss von Schottergärten sowie die Gehölzartenliste in der Begründung werden ergänzt. Der nördliche Teil des Straßengrundstücks mit Gehölzbewuchs wird aus dem Geltungsbereich genommen. Damit wird klar, dass hier keine Eingriffe erfolgen.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – 16.11.2021

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Im Planungsbereich sind keine Bodendenkmäler bekannt und es werden auch keine Bodendenkmäler vermutet. Hinweise auf Art. 7.1 BayDSchG können daher aus dem Bebauungsplan gestrichen werden.

Wir weisen darauf aber hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG zu melden und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Aus Sicht der Gemeinde Berg ist hierzu festzustellen:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 25.11.2021

Bereich Landwirtschaft

Bei dem Baugebiet handelt es sich um eine Wiese mit mittleren Bodenzahlen 36-40, Fläche 0,39 ha. Sie ist nicht im Eigentum des Bewirtschafters (Landwirt Schottner). Der Landwirt kann den Verlust dieser Futterfläche anderweitig ausgleichen.

Kritisch wird gesehen, das ca. 10,5 m westlich der zwei geplanten Wohnhäuser der Acker (2,04 ha) des tierhaltenden Landwirts Hollweck Christian beginnt (69 Kühe mit Nachzucht). Bisherige Ackernutzung Silomais und Ackerfutter.

Durch die westliche Lage (Hauptwindrichtung) ist mit zeitweisen erheblichen Emissionen auf die neuen Anwohner zu rechnen (Gülle, Staub, Lärm, Pflanzenschutz). Wegen dem großen Feld sind auch die Emissionen beträchtlich. Insofern wird der Darstellung unter Punkt 8 Immissionsschutz in der Entwurfsbegründung widersprochen.

Es wird daher vorgeschlagen, in den Bebauungsplan die Bestimmung aufzunehmen, dass ortsübliche Landwirtschaft zu dulden ist. Weiterhin wird vorgeschlagen, in den Plan eine schützende Hecke nach Westen aufzunehmen, die von den Wohnhausbesitzern zu pflegen ist.

Bereich Forsten

Forstliche Belange sind von der Planung nicht berührt, da ausreichend Abstand zu den Waldflächen im Süden eingehalten wird.

Aus Sicht der Gemeinde Berg ist hierzu festzustellen:

Ein Hinweis auf Immissionen aus der Landwirtschaft wird im Planblatt aufgenommen. Diese Immissionen sind ortsüblich und regelmäßig zu dulden.

Wasserwirtschaftsamt Regensburg – 25.11.2021

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung ist durch den Anschluss an die kommunale Wasserversorgungsanlage sicherzustellen, Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Entwässerung

Laut der Begründung zum Bebauungsplan soll die Entwässerung im Mischsystem erfolgen. Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers sollte entsprechend § 55 Abs. 2 WHG angestrebt und die Versickerungsfähigkeit des Untergrunds weiter erkundet werden.

Es ist eine Behandlung im Rahmen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV unter Beachtung der technischen Regel TRENGW anzustreben. Können die Voraussetzungen der NWFreiV/TRENGW eingehalten werden und in einer planerischen Vorlage angezeigt werden, wird kein wasserrechtliches Verfahren erforderlich.

Starkregen/ wild abfließendes Wasser

Aufgrund der Lage des Baugebiets ist bei Niederschlägen auch mit Hangwasser bzw. wild abfließendem Wasser zu rechnen, was unter ungünstigen Umständen (z.B. Regen und Schneeschmelze bei gefrorenem Boden) zu Schäden führen kann. Um Schäden zu vermeiden, sollten bauliche Vorsorgemaßnahmen getroffen werden, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindern.

Aus Sicht der Gemeinde Berg ist hierzu festzustellen:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu beachten.

Bayernwerk Netz GmbH – 25.11.2021

Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH und es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbausträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.
- Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist uns ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Für Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsnachweis der Einführung ist nach Aufforderung vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Abgrabungen im Mastbereich können die Standsicherheit des Mastes gefährden und sind nur mit unserem Einverständnis möglich. Die Standsicherheit der Freileitungsmaste und die Zufahrt zu den Standorten muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Dies gilt auch für vorübergehende Maßnahmen. Vorsorglich weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass die 20-kV-Freileitung bis zu einer möglichen Verkabelung Bestand hat und somit auch während der Bauzeit zu berücksichtigen ist.

Der Schutzzonenbereich der 20-kV-Freileitungen beträgt in der Regel beiderseits zur Leitungsachse je 10 m. Aufgrund geänderter technischer Gegebenheiten können sich gegebenenfalls andere Schutzzonenbereiche ergeben. Hinsichtlich der, in dem angegebenen Schutzzonenbereich bestehenden, Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Wir weisen darauf hin, dass nach der Vorschrift DIN VDE 0210-10 Beiblatt1 "Freileitungen über AC 1 kV bis einschließlich AC 45 kV" bei Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen, Verkehrsflächen und Badeweihern größere Leiterseil-Bodenabstände gefordert werden als in freiem Gelände. Im Falle des ungünstigsten Leiterseildurchhanges sind hier folgende lotrechte Mindestabstände zum Leiterseil einzuhalten.

- Bei Spiel-, Sport und Freizeitanlagen mindestens 7,6 m,
- bei Verkehrsflächen mindestens 7,0 m,
- bei Badeweihern mindestens 8,6 m.

Achten Sie bitte bei Anpflanzungen innerhalb des Schutzzonenbereiches der Freileitung darauf, dass nur Gehölze mit einer maximalen Aufwuchshöhe von 2,5 m angepflanzt werden um den Mindestabstand zur Freileitung auf jeden Fall einzuhalten.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter <https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html>.

Aus Sicht der Gemeinde Berg ist hierzu festzustellen:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen der Erschließungs- und Bauplanung zu beachten. Der Hinweis zu Kabelhausanschlüssen sowie zu Bepflanzungen in der Schutzzone werden in der Begründung ergänzt.

Deutsche Telekom Technik GmbH – 10.11.2021
--

WICHTIG:

Bitte senden Sie uns umgehend nach Bekanntwerden einen aktualisierten Bebauungsplan mit Informationen zu den vorgesehenen Straßennamen und Hausnummern für geplantes Neubaugebiet zu. Diese Angaben sind unbedingt notwendig, um zu gewährleisten, dass ein Kunde rechtzeitig Telekommunikationsprodukte buchen kann. Hierzu kann – wie bei allen zukünftigen Anschreiben bezüglich Bauleitplanungen – auch folgende zentrale E-Mail-Adresse des PTI12 Regensburg verwendet werden: telekom-bauleitplanung-regensburg@telekom.de Vielen Dank!

Um eine fristgerechte Bereitstellung des Telekommunikations-Anschlusses für den Endkunden zur Verfügung stellen zu können, bitten wir um Mitteilung des bauausführenden Ingenieurbüros, um den Bauzeitenplan termingerecht abgleichen zu können.

Ihr Schreiben ist am 26.10.2021 bei uns eingegangen, vielen Dank für die Information.

Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebietes einer Prüfung vorbehalten.

Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden.

Bei positivem Ergebnis der Prüfung machen wir darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher, sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,
- auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festgesetzt und entsprechend § 9 Abs. 1 Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,
- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, wie ausdrücklich im Telekommunikationsgesetz § 68 Abs. 3 beschrieben,
- die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der Telekommunikationsinfrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.
- dem Erschließungsträger auferlegt wird, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und bei Bedarf verpflichtet ist, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stel-

len und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH im Grundbuch kostenlos zu sichern.

- Das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist zu beachten.

Wir machen besonders darauf aufmerksam, dass eine Erweiterung unserer Telekommunikationsinfrastruktur außerhalb des Plangebietes aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus auch in oberirdischer Bauweise erfolgen kann.

Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger, ist es dringend erforderlich, dass Sie sich rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, mit dem zuständigen Ressort in Verbindung setzen:

telekom-bauleitplanung-regensburg@telekom.de

WICHTIG:

Da wir für Ihr Baugebiet und deren zukünftige Bauherren, das optimale Kundenerlebnis garantieren wollen, ist es sehr wichtig, dass wir möglichst zeitnah, die Realstraßen und Hausnummern von Ihnen übermittelt bekommen.

Nur so können wir den künftigen Bauherren und Kunden eine unkomplizierte Produktbuchung anbieten.

Aus Sicht der Gemeinde Berg ist hierzu festzustellen:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die spätere Erschließungsplanung.

Bund Naturschutz in Bayern e.V. – 03.12.2021

Gegen diesen Bebauungsplan spricht die Tatsache, dass die Planungsfläche in einem Gebiet liegt, das ausdrücklich sowohl von Erstaufforstungen als natürlich demzufolge auch von jeglicher Bebauung freigehalten werden muss. Begründet wird diese Festlegung mit der "langfristigen Offenhaltung kleinteiliger Talräume" als Schwerpunkt naturschutzfachlicher Maßnahmen. Die Gemeinde Berg hat sich diese Verpflichtung auferlegt und sollte sie auch einhalten.

Hier kann als Begründung für die Nichtbeachtung dieser Festlegung keineswegs die Tatsache geltend gemacht werden, dass der östliche Teil des Hangs bereits bebaut ist. Schließlich ist die Forderung nach einer Offenhaltung der restlichen Hangfläche eine Konsequenz daraus, dass man erkannt hat, hier keine weitere Bebauung mehr zuzulassen.

Die "Schaffung von Wohnraum" ist sicherlich einerseits eine wichtige Zukunftsaufgabe einer Kommune, dies hat aber in der Gemeinde Berg in den letzten Jahren eine Dimension angenommen, die weit über die im Koalitionsvertrag der bayerischen Staatsregierung angestrebten maximalen Flächenversiegelung von 5 ha pro Tag hinausgeht.

Selbst in der Ortschaft Kettenbach sind noch unbebaute Grundstücke vorhanden, und es wäre erstrebenswert, wenn die Gemeinde zunächst die bestehenden Baulücken schließen würde, bevor weitere, zugegeben sehr attraktive und exklusive Grundstücke verplant werden.

In der Begründung zum Bebauungsplan steht unter Punkt 4.2: "Aufgrund der Lage hat der Geltungsbereich eine hohe Fernwirksamkeit nach Westen. Den Belangen des Orts- und Landschaftsbildes kommt deshalb bei der Ausweisung des Baugebietes besondere Bedeutung zu." Auch aus diesem Grund lehnt der BUND Naturschutz die Bebauung auf diesem Grundstück ab. Die Verschiebung der Ortsumrandung nach Westen kann die negative Auswirkung auf das Landschaftsbild keineswegs ausgleichen oder aufhalten.

Ein weiterer Ablehnungsgrund ist die Tatsache, dass hier für offenbar nur zwei Bauvorhaben eine Fläche von 2.000 m² vorgesehen ist. Dies widerspricht dem Grundsatz des nachhaltigen Umgangs mit unserer Ressource "Boden". Und wieder soll eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche geopfert werden. Der BUND Naturschutz beschäftigt sich immer wieder mit den Problemen von bäuerlicher Landwirtschaft. Gerade die kleineren landwirtschaftlichen Betriebe benötigen jede Fläche, die ihnen zur Verfügung steht, um weiter existieren zu können. Wenn wir als Gesellschaft unsere heimischen Landwirte unterstützen wollen, sollte auf weitere Bebauung in den Außenbereichen, bei denen landwirtschaftlich genutzte Flächen verloren gehen, verzichtet werden.

Aus den aufgeführten Gründen lehnt der BUND Naturschutz die Ausweisung dieses Baugebiets ab. Mit der Bitte um Benachrichtigung über die Abwägung verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

Aus Sicht der Gemeinde Berg ist hierzu festzustellen:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung des Landschaftsplanes hinsichtlich der Freihaltung von Erstaufforstungen stellt die Gemeinde ausdrücklich in die Abwägung ein. Der Talraum ist vom Vorhaben nur randlich betroffen. Die genannten unbebauten Grundstücke im Ortsteil Kettenbach stehen dem Grundstücksmarkt nicht zur Verfügung. Die angesprochene Fernwirksamkeit wurde durch Festsetzung von Eingrünungsmaßnahmen berücksichtigt. Gegenüber der Beanspruchung landwirtschaftlicher Nutzflächen bestehen im Ortsteil Kettenbach wie dargelegt keine Alternativen. An der Planung wird festgehalten.

b) Satzungsbeschluss

Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB ist der Bebauungsplan nach erfolgter Abwägung als Satzung zu beschließen. Im Anschluss an den Satzungsbeschluss können die Ausfertigung und die Bekanntmachung erfolgen.

Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Kettenbach-Harlasbach“ in der Fassung vom 16.12.2021 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die in heutiger Sitzung gefassten Abwägungsbeschlüsse wurden in dieser Fassung bereits umgesetzt. Dem Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Kettenbach-Harlasbach“ ist eine Begründung beigelegt.

Punkt 5: Vollzug der Baugesetze; Bauanträge und Bauvoranfragen

a) Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und innenliegender Garage auf dem Grundstück FlNr. 1424 der Gemarkung Stöckelsberg in Mitterrohrenstadt

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im nicht überplanten Innenbereich. Demnach richtet sich die Zulässigkeit gemäß § 34 Abs. 2 BauGB nach der Eigenart der näheren Umgebung. Diese ist als Dorfgebiet (§ 5 BauNVO) festzustellen. In einem solchen Dorfgebiet ist das beantragte Vorhaben allgemein zulässig. Im Übrigen fügt sich das Bauvorhaben nach dem Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Als Dachform wählen die Antragsteller ein Pultdach. Diese Dachform kommt in der näheren Umgebung zwar noch nicht vor, jedoch erscheint es verträglich im Hinblick auf die Umgebungsbebauung, da es von Süden wie ein Satteldach wirkt.

Die Nachbarunterschriften liegen vor. Die Abstandsflächen sind eingehalten. Die Erschließung ist gesichert.

Der Gemeinderat erteilt dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen.

b) Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl. Nr. 909 der Gemarkung Berg in Berg

Das Bauvorhaben umfasst den Neubau eines Wohngebäudes mit einer Grundfläche von 13,00 m x 11,00 m. Die Firsthöhe beträgt 8,25 m.

Das Bauvorhaben liegt im Bebauungsplan Äußere Sand'n in Berg. Hinsichtlich den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind folgende Befreiungen nach § 31, Abs. 2, BauGB notwendig.

- Bedingt durch die zweigeschossige Bauweise beträgt die Zahl der Vollgeschosse E +1, statt E + D. Diese Abweichung wurde bereits bei anderen Bauvorhaben erteilt.
- Die Dachneigung beträgt 22°, statt den Vorgaben aus dem Bebauungsplan von 32° bis 42°.
- Die Baugrenze für das Wohngebäude wird in östlicher Richtung überschritten, da das Gebäude mehr in die Mitte des Grundstücks gerückt wird, da die einschränkenden Abstandsflächen durch eine frühere Hochspannungsfreileitung nicht mehr gegeben sind.

Gemeinderat Johannes Hierl erkundigt sich ob die Zustimmung der Nachbarn östlich des Grundstücks FINr. 909 vorliegen. Dies kann Hr. Fink bejahen, alle Nachbarunterschriften liegen vor.

Der Gemeinderat erteilt dem Bauvorhaben sein Einvernehmen und stimmt den notwendigen Befreiungen hinsichtlich der Bauweise, der Dachneigung und der Überschreitung der Baugrenze in östlicher Richtung zu.

c) Bauangelegenheiten in laufender Verwaltung – Gemeinderat zur Kenntnis

Lfd. Nr.	Bauvorhaben	Einvernehmen erteilt
128-2021	Neubau Einfamilienhaus mit Garage auf dem Grundstück FINr. 751/1 der Gemarkung Haimburg in Oberwall	ja
130-2021	Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garagen auf dem Grundstück FINr. 60/1 der Gemarkung Haimburg in Haimburg	ja
131-2021	Tektur zu BV 40-2020: Neubau und Erweiterung der Produktions- und Büroflächen sowie Neubau einer Garage Metzgerei Nießbeck auf den Grundstücken FINrn. 2238/1 und 2239 der Gemarkung Berg in Meilenhofen	ja
132-2021	Neubau eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten und Doppelgarage auf dem Grundstück FINr. 61/10 der Gemarkung Loderbach in Loderbach	ja
138-2021	Umbau und Erweiterung einer Fahrsiloanlage zu einer Unterstellhalle für landwirtschaftliche Maschinen mit Fahrsilo auf dem Grundstück FINr. 197 der Gemarkung Berg in Berg	ja
139-2021	Teilabbruch und Wiederaufbau einer landw. Scheune und Stallung auf dem Grundstück FINr. 70 der Gemarkung Sindlbach in Sindlbach	ja
143-2021	Umbau Einfamilienhaus auf dem Grundstück FINr. 1495/5 der Gemarkung Berg in Berg	ja
144-2021	Tektur zu BV 47-2020: Erweiterung Keller bei Neubau eines Altenpflegeheims und einer Kindertagesstätte auf den Grundstücken FI-Nr. 1743/2, 2084/2 und 2084/4 der Gemarkung Berg in Berg	ja
01-2022	Vorlage im Genehmigungsverfahren: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück FINr. 734/36 der Gemarkung Loderbach in Richtheim	ja

Punkt 6: Schwarzachtal-Grundschule Berg: Einführung eines offenen Ganztagsangebotes für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ab dem Schuljahr 2022/2023 - Beschlussfassung

Der Gemeinderat hatte sich bereits im letzten Jahr mit der Einführung der offenen Ganztagschule bzw. der Fortführung der Mittagsbetreuungseinrichtung an der Schwarzachtal-Grundschule Berg befasst.

Am 25.03.2021 hat sich der Gemeinderat mehrheitlich für den Weiterbetrieb der Betreuungsform „Mittagsbetreuung“ ausgesprochen. Demnach fand die Mittagsbetreuung auch in der bewährten Form im laufenden Schuljahr 2021/2022 ihre Fortsetzung.

Am 27.05.2021 wurde im Gemeinderat erneut die Thematik aufgegriffen. Aus den Reihen des Gemeinderates wurde u. a. vorgebracht, dass die am 25.03.2021 getroffene Entscheidung über die künftige Betreuungsform an der Schwarzachtal-Grundschule Berg nochmals - vor allem auch unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Rückzahlung von Fördergeldern - überdacht werden sollte. In dieser Sitzung wurde festgehalten, dass Gemeinde und Schule versuchen werden, eine vernünftige Lösung für beide Seiten anzustreben.

Nach mehreren Gesprächen mit der Schulleitung der Schwarzachtal-Schule Berg soll nun - im Hinblick auf die in Kürze anstehende Schuleinschreibung für das kommende Schuljahr 2022/2023 - von Seiten der Gemeinde Berg als Schulaufwandsträger ein Beschluss über die Einführung einer offenen Ganztagschule an der Schwarzachtal-Grundschule Berg ab dem Schuljahr 2022/2023 gefasst werden.

Es ist geplant, an der Grundschule der Schwarzachtal-Schule Berg im Rahmen des offenen Ganztagsangebotes zum einen Kurzgruppen der Schülerbetreuung (OGTS-Kurzgruppen bis 14.00 Uhr) und zum anderen OGTS-Gruppen bis 16 Uhr einzurichten.

Nachdem die gleichzeitige Einrichtung von Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule und von Angeboten der (verlängerten) Mittagsbetreuung an einem Schulstandort ausgeschlossen ist, würde ab dem kommenden Schuljahr - sofern die Einführung des offenen Ganztagsangebotes vom Gemeinderat beschlossen wird - das bisher vorhandene Betreuungsangebot der (verlängerten) Mittagsbetreuung entfallen.

Vorgesehen ist, dass die Durchführung der Bildungs- und Betreuungsangebote in den offenen Ganztagsangeboten durch die Gemeinde Berg als Kooperationspartner erfolgen soll, wie bereits im gebundenen Ganztagszug. Die Betreuungsangebote würde die Gemeinde Berg überwiegend mit Personal, das durch sie beschäftigt wird, durchführen. Ferner würde die Kommune aber auch Dritte - z. B. aus den Bereichen Sport, Musik, Kunst etc. - miteinbeziehen.

Was das für das offene Ganztagsangebot an der Grundschule erforderliche Personal betrifft, können die bei der Gemeinde Berg bereits beschäftigten Mitarbeiter/-innen - welche derzeit noch in der Mittagsbetreuungseinrichtung tätig sind - für die Betreuung der Schüler/-innen in der offenen Ganztagschule eingesetzt werden.

Lediglich eine fachliche Leitung der offenen Ganztagschule (OGTS) wäre noch einzustellen (Teilzeitarbeitsplatz); hierzu müsste umgehend eine entsprechende Stellenausschreibung erfolgen.

Als Kooperationspartner würde die Gemeinde Berg vom Freistaat Bayern eine Pauschalvergütung erhalten. Dieses Budget dient zur Abdeckung des zusätzlichen Personalaufwands für die ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote.

Die Fördersummen (Budget) betragen für das laufende Schuljahr 2021/2022 für Kurzgruppen der Schülerbetreuung 11.812 Euro und für die OGTS-Langgruppen bis 16 Uhr für die Jahrgangsstufen 1/2 39.833 Euro sowie für die Jahrgangsstufen 3/4 34.518 Euro. Diese Beträge beziehen sich auf die maximale Fördersumme, die von staatlicher Seite inklusive der kommunalen Mitfinanzierungspauschale zur Verfügung gestellt werden.

Als Schulaufwandsträger hat die Gemeinde Berg eine pauschale Kostenbeteiligung in der jeweils festgelegten Höhe je angemeldeter und genehmigter Gruppe für den Personalaufwand an den Freistaat Bayern zu entrichten (kommunaler Mitfinanzierungsanteil).

Dieser beträgt derzeit (Schuljahr 2021/2022) 5.906 Euro je Kurzgruppe der Schülerbetreuung sowie 6.487 Euro je OGTS-Gruppe bis 16.00 Uhr.

Auch die Schülerbeförderung für die am offenen Ganztagsangebot teilnehmenden Schüler/-innen ist für die Bildungs- und Betreuungszeiten der OGTS-Kurzgruppen (montags - donnerstags bis 14.00 Uhr) bzw. die Kernzeiten des offenen Ganztagsangebotes bis 16.00 Uhr (montags - donnerstags) nach den Vorschriften der Schülerbeförderungsverordnung durch die Gemeinde Berg als Schulaufwandsträger sicherzustellen. Für die Teilnahme an möglichen Zusatzangeboten außerhalb der Kernzeiten - z. B. Betreuungszeiten montags bis donnerstags nach 16.00 Uhr oder an einem weiteren Wochentag (freitags) besteht keine Beförderungspflicht

Gemeinderat Stefan Haas erkundigt sich, warum dieser Sachverhalt nach nicht einmal 12 Monaten schon wieder Thema im Gemeinderat ist. Er möchte wissen, welche Änderungen sich in der Zwischenzeit ergeben haben, die eine erneute Abstimmung erforderlich machen. Hierzu erklärt Bürgermeister Bergler, dass im vergangenen Jahr das Raumprogramm der Schule von der Schulleitung verändert wurde und dadurch die Mittagsbetreuung in den Mitteltrakt des Sport- und Kulturzentrums verlegt wurde. Die Gemeinde Berg hat für diesen Raum Fördermittel von der Regierung der Oberpfalz erhalten, welche wieder zurückgezahlt werden müssten, wenn der Raum nicht durch ein offenes bzw. gebundenes Ganztagsangebot (schulische Veranstaltung) genutzt wird. Bei der Mittagsbetreuung handelt es sich nicht um eine schulische Veranstaltung, sie ist eine gemeindliche Einrichtung.

Gemeinderat Hans Bogner teilt mit, dass es für beide Betreuungsformen gute Argumente gibt und die Rückzahlung der Fördermittel erst durch die Verlegung der Mittagsbetreuung in den Mitteltrakt nötig wurde. Er erklärt, dass er sich in der Vergangenheit immer für die Mittagsbetreuung stark gemacht hätte, sich nun aber auf Grund der neuen Sachlage auch für eine offene Ganztagschule aussprechen wird. Auf Grund der vielen Projekte mit hohen Kosten, die in den letzten Monaten beschlossen wurden, sieht er keine Möglichkeit die erhaltenen Fördermittel zurückzuzahlen. Sein Wunsch ist es, dass der Übergang problemlos abläuft und die Mitarbeiter fair behandelt werden.

Gemeinderätin Zschka erklärt, dass die Gemeinde Berg mit der Mittagsbetreuung sehr gut aufgestellt war und auch in Zukunft die Kinder und deren Familien im Mittelpunkt stehen sollten. Die Angebote am Nachmittag sollten unbedingt an die Bedürfnisse der Kinder angepasst sein. Die Gemeinde Berg solle auf jeden Fall Kooperationspartner werden, auch die Mitarbeiter der Mittagsbetreuung sollten in die Betreuung des offenen Ganztages übernommen werden. Des Weiteren soll die Ferienbetreuung in der Gemeinde Berg uneingeschränkt erhalten bleiben und auch der gebundene Ganztagszug solle bestehen bleiben. Ein weiterer Punkt der ihr sehr wichtig ist, ist dass die Angebote am Nachmittag kostenfrei bleiben. Außerdem ist sie neugierig darauf, in welchen Räumen die offene Ganztagschule abgehalten wird und wie der Mitteltrakt des Sport- und Kulturzentrums in Zukunft genutzt wird.

Gemeinderätin Erna Späth fragt nach, wie der ab dem Jahr 2026 geltende Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung an der Schule in Sindlbach gesichert wird, da in Sindlbach aktuell die Mittagsbetreuung ja bestehen bleibt. Hierzu erklärt Bürgermeister Bergler, dass dies aktuell noch nicht absehbar sei, da es hier auch auf die Nachfrage nach einer Ganztagsbetreuung ankomme. Aktuell gibt es hierzu noch keine Pläne.

Gemeinderat Hans Fürst erklärt, dass es wichtig ist, nun für die offene Ganztagschule zu stimmen. Die Schulleitung hat nun mal das Recht die Einteilung der Räume vorzunehmen, eine Rückzahlung der Förderung ist für ihn jedoch ausgeschlossen. Die Umsetzung sollte jetzt erfolgen.

Gemeinderat Florian Himmler erkundigt sich nochmal, warum - wenn die Mittagsbetreuung nicht die Kriterien des Rechtsanspruchs ab 2026 erfüllt - jetzt nicht auch gleich für Sindlbach die Einführung

der offenen Ganztagschule erfolgt. Hierzu teilt Schulleiter und Gemeinderat Thomas Frauenknecht mit, dass es in Sindlbach mit der Einführung eines warmen Mittagessens im letzten Jahr schon eine große Entwicklung gab. Aktuell wird das Angebot bis 14:30 sehr gut angenommen. Eine Umstellung auf die offene Ganztagschule bis 14:00 Uhr wäre in Zukunft sehr schnell durchführbar; sollte jedoch aktuell noch nicht erfolgen. Er geht davon aus, dass es in Zukunft auch Fördermöglichkeiten für Langzeitgruppen mit weniger als 14 Kinder geben wird um auch kleinere Schulen zu berücksichtigen.

Nach Abschluss der rege geführten Diskussion im Gemeinderat wird folgendes beschlossen:

Der Gemeinderat befürwortet die Einführung eines offenen Ganztagsangebotes an der Schwarzachtal-Grundschule Berg ab dem Schuljahr 2022/2023.

Der hierzu erforderliche Antrag auf staatliche Genehmigung des offenen Ganztagsangebotes ist daher fristgerecht bei den zuständigen Stellen einzureichen.

Der Gemeinderat erklärt sein Einverständnis, den zusätzlich für die Einrichtung und den Betrieb des offenen Ganztagsangebotes anfallenden Sachaufwand zu tragen.

Ferner verpflichtet sich die Gemeinde Berg als Schulaufwandsträger die pauschale Kostenbeteiligung in der jeweils festgelegten Höhe je angemeldeter und genehmigter Gruppe für den Personalaufwand an den Freistaat Bayern zu entrichten (kommunaler Mitfinanzierungsanteil).

Was die Durchführung der Bildungs- und Betreuungsangebote in der offenen Ganztagschule an der Schwarzachtal-Grundschule Berg betrifft, stimmt der Gemeinderat der Übernahme der Tätigkeit der Gemeinde Berg als Kooperationspartner - wie beim gebundenen Ganztagsangebot - zu.

Punkt 7: Bezuschussung von Außensanierungsmaßnahmen an Kirchen im Gemeindebereich Berg; Abänderung des Grundsatzbeschlusses vom 25.01.2007 - Beschlussfassung

In der Sitzung am 25.01.2007 hat der Gemeinderat folgenden Grundsatzbeschluss zur Bezuschussung von Außensanierungsmaßnahmen an Kirchen im Gemeindebereich Berg gefasst:

Punkt 4: Bezuschussung von Außensanierungsmaßnahmen an Kirchen im Gemeindebereich Berg; Grundsatzbeschluss

Wie bereits in der Gemeinderatssitzung am 13.12.2006 im Rahmen der von der Kirchenverwaltung Gnadenberg beantragten Bezuschussungen für die Renovierung der Kirche St. Birgitta in Gnadenberg bzw. Sanierung der Filialkirche St. Willibald in Unterölsbach besprochen, wird der Gemeinderat für die Bezuschussung von Außensanierungsmaßnahmen an Kirchen im Bereich der Gemeinde Berg für künftige Zuschussanträge der jeweiligen Kirchenverwaltungen einen Grundsatzbeschluss fassen.

Der Gemeinderat beschließt demnach, dass die Gemeinde Berg ab sofort grundsätzlich eine 15-prozentige Mitfinanzierung an den nachgewiesenen, nicht anderweitig gedeckten Kosten bei Außensanierungsmaßnahmen an Kirchen im Gemeindebereich Berg - auf Antrag der jeweiligen Kirchenverwaltung - leisten wird.

Es wird aber darauf hingewiesen, dass die Bezuschussung von solchen Sanierungsmaßnahmen durch die Gemeinde Berg freiwillige Leistungen der Gemeinde Berg darstellen. Demnach kann aus diesem Beschluss kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden (Haushaltsvorbehalt).

Beschluss: 18 : 0

Nachdem der Gemeinderat in seiner Sitzung am 30.07.2020 den Fördersatz der Investitions- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Neufassung der Richtlinien der Gemeinde Berg zur Förderung des Sports (Investitionsförderung) ab 01.08.2020 von 15 % auf 20 % angehoben hat, schlägt der 1. Bürgermeister vor, den Grundsatzbeschluss vom 25.01.2007 hinsichtlich der Zuschusshöhe von Außensanierungsmaßnahmen an Kirchen im Gemeindebereich zu ändern.

Zu diesem Thema kommen vom Gemeinderat verschiedene Anmerkungen:

-Gemeinderat Stefan Haas stimmt zu, dass die Ortskirchen zum Ortsbild gehören und auch erhalten werden sollen. Mit einer 15%-Förderung unterstützt die Gemeinde Berg die Kirchen schon mehr als andere Kommunen dies tun. Jedoch würde er die Kirche nicht mit einem Verein gleichsetzen, da Vereine z. B. für alle offen seien und meist auch nicht über Eigenkapital wie die Kirche verfügen. Er verweist auf den kirchlichen Finanzskandal im Jahr 2018, bei dem das Bistum Eichstätt ein Eigenkapital in Höhe von ca. 344 Mio. Euro angegeben hat. Aus diesem Grund ist er dagegen, die Förderung von 15% auf 20% zu erhöhen. Bürgermeister Bergler teilt hierzu mit, dass kleine Ortskirchen leider nicht von Eichstätt unterstützt werden, sondern auf sich gestellt sind.

-Gemeinderat Florian Himmler erkundigt sich, wie andere Kommunen solche Maßnahmen fördern. Bürgermeister Bergler erklärt, dass er dazu aktuell nichts sagen kann, die Verwaltung wird sich jedoch erkundigen und in der nächsten Sitzung eine Rückinfo hierzu geben.

-Gemeinderat Thomas Frauenknecht erläutert, dass für Außensanierungsarbeiten an Kirchenmauern, oftmals auf Grund des Denkmalschutzes, exorbitante Kosten entstehen. Mit den Einnahmen aus den Kollekten lassen sich solche Projekte von kleinen Ortskirchen nicht verwirklichen.

-Gemeinderat Hans Fürst teilt mit, dass die einzelnen Pfarreien auf sich gestellt sind und die Zuschüsse aus Eichstätt nicht üppig seien. Er verweist auch auf die vielen Ehrenamtlichen, die für die Ortskirchen tätig seien. Ferner sind Kredite für kleine Pfarreien oft schwer zu stemmen.

Nach Abschluss der Diskussion beschließt der Gemeinderat nachfolgend aufgeführte Vorgehensweise:

Analog der Erhöhung des Fördersatzes bei der Investitionsförderung zur Förderung des Sports auf 20 % soll ab sofort auch die grundsätzliche Mitfinanzierung an den nachgewiesenen, nicht anderweitig gedeckten Kosten bei Außensanierungsmaßnahmen an Kirchen im Gemeindebereich Berg - auf Antrag der jeweiligen Kirchenverwaltung - von 15 % auf 20 % erhöht werden (Grundsatzbeschluss).

Es wird aber darauf hingewiesen, dass die Bezuschussung von solchen Sanierungsmaßnahmen durch die Gemeinde Berg freiwillige Leistungen der Gemeinde Berg darstellen. Demnach kann aus diesem Beschluss kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden (Haushaltsvorbehalt).

Punkt 8: Katholische Kirchenstiftung St. Birgitta, Gnadenberg: Antrag auf Bezuschussung von Sanierungsmaßnahmen im Haushaltsjahr 2022 (Beschlussfassung)

- Absturzsicherung am ehemaligen Friedhof St. Willibald in Unterölsbach
- Mauer des ehemaligen Friedhofs Gnadenberg (beim Kriegerdenkmal)

Mit Schreiben vom 15.12.2021 teilte die Katholische Kirchenstiftung St. Birgitta Gnadenberg mit, dass sie für 2022 folgende Maßnahmen plant, für welche sie die Gemeinde Berg um Einplanung in den Gemeindehaushalt 2022 und um Bezuschussung bittet:

- *Absturzsicherung am Friedhof St. Willibald Unterölsbach - ca. 75 m*
- *(Beseitigung von Sicherheitsauflagen) Aufbau auf vorhandene Mauer*
- *Kosten: ca. 8.500 Euro*

- *Sanieren und restaurieren der Friedhofsmauer bei St. Birgitta*
- *Abklopfen des alten Putzes, ausbessern des Mauerwerks, neu verfugen*
- *Abdeckung mit Ziegel aufbauen, neu beschriften von eingelassenen Denkschriften*
- *Kosten: ca. 7.500 Euro*

Hierzu ist festzustellen:

Bereits in der Sitzung am 25.01.2018 hatte sich der Gemeinderat mit einer der beantragten Maßnahmen befasst (s. nachstehender Auszug aus dieser Sitzung) und entsprechende Mittel in den Gemeindehaushalt 2018 eingestellt.

b) Katholische Kirchenstiftung St. Birgitta, Gnadenberg, Gnadenberger Str. 18, 92348 Berg: Sanierung der Mauer des ehemaligen Friedhofs Gnadenberg (beim Kriegerdenkmal)

Von der Katholischen Kirchenstiftung St. Birgitta wurde die Gemeinde Berg davon in Kenntnis gesetzt, dass im Jahr 2018 die Mauer des ehemaligen Friedhofs in Gnadenberg (beim Kriegerdenkmal) saniert werden soll. Die Kosten werden sich auf ca. 5.000 Euro belaufen.

Die Gemeinde Berg wird sich an dieser Maßnahme entsprechend dem am 25.01.2007 gefassten Grundsatzbeschluss zur Bezuschussung von Außensanierungsmaßnahmen an Kirchen im Gemeindebereich Berg mit 15 Prozent an den nachgewiesenen, nicht anderweitig gedeckten Kosten beteiligen.

Auch hierfür wird die Verwaltung die entsprechenden Mittel in den Gemeindehaushalt 2018 einstellen. Die Angaben dienen zur Information.

Die Maßnahme wurde damals von der Kirchenstiftung nicht durchgeführt und ist daher für dieses Jahr erneut zur Durchführung der Sanierungsmaßnahme geplant.

Die Gemeinde Berg wurde wie oben ausgeführt von der Katholischen Kirchenstiftung St. Birgitta davon in Kenntnis gesetzt, dass in diesem Jahr zwei Sanierungsmaßnahmen (Absturzsicherung am ehemaligen Friedhof St. Willibald in Unterölsbach, Mauer des ehemaligen Friedhofs Gnadenberg - beim Kriegerdenkmal) durchgeführt werden sollen, deren Kosten insgesamt ca. 16.000 Euro betragen werden.

In analoger Anwendung des soeben unter TOP I.7 gefassten Grundsatzbeschlusses zur Bezuschussung von Außensanierungsmaßnahmen an Kirchen im Gemeindebereich Berg wird sich die Gemeinde Berg an beiden Maßnahmen mit 20 Prozent an den nachgewiesenen, nicht anderweitig gedeckten Kosten beteiligen.

Die Verwaltung wird hierfür die entsprechenden Mittel in den Gemeindehaushalt 2022 einstellen.

Der Gemeinderat zeigt sich mit dieser Vorgehensweise einverstanden.

Punkt 9: Bekanntgaben der Verwaltung, Anfragen der Gemeinderatsmitglieder und Verschiedenes

a) Bürgermeister Peter Bergler informiert, den Gemeinderat über die geplante Umstellung auf digitale Wasseruhren. Er sieht viele Vorteile in den Funkwasserzählern, da die Wasserstände automatisch abgerufen und auch versteckte Rohrbrüche schneller entdeckt werden können. Die Funkwasseruhren müssen nur alle 12 Jahre getauscht werden und nicht mehr alle 6 Jahre. Nachteil sind die höheren Anschaffungskosten und die aufwendigere Montage. Die entsprechenden Änderungen für die Einführung der digitalen Funkwasserzähler in den entsprechenden Satzungen sollen dann in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen zum Beschluss vorgelegt werden. Die zusätzlichen Kosten belaufen sich auf ca. 65,00 Euro / Stück; außerdem kommen noch ca. 3.000 Euro Kosten für die entsprechende Hard- und Software dazu. Diese Kosten werden auf den Wasserpreis umgelegt.

b) Bürgermeister Bergler teilt mit, dass beim Institut für Energietechnik in Amberg, Prof. Brautsch, eine Potenzialanalyse für die Installation von PV-Anlagen auf den kommunalen Liegenschaften in Auftrag gegeben wird. 8 Liegenschaften kommen dabei in Frage: Bauhof in der Waller Straße, Kindergarten Heinrichsburgstraße, Kindergarten Loderbach, Kindergarten Unterölsbach, Schule in

Berg, Schule in Sindlbach, Sport- und Kulturzentrum und die Kläranlage. Die Kosten liegen bei ca. 4.080 Euro.

c) Bürgermeister Bergler teilt mit, dass die AWO Kreisverband Nürnberg Land e. V. zum 1.1.2022 die Trägerschaft für die beiden Krippengruppen des Berger Kindernestes übernommen hat. Die Leiterin der Berger Schatzinsel wird auch die Leitung dieser Gruppen übernehmen.

d) Gemeinderat Stefan Haas erkundigt sich, ob es möglich ist, auf der Staatsstraße 2240 (Ortdurchfahrt Berg) - auf Höhe der Kindertageseinrichtung der AWO „Schatzinsel“ - eine Zone 30, ähnlich wie auf Höhe der Schule, einzuführen. Bürgermeister Bergler erklärt, dass die Verwaltung diesen Antrag an die zuständige Behörde weiterleiten wird. Der Gemeinderat wird zu einem späteren Zeitpunkt hierüber wieder informiert werden.

e) Gemeinderat Florian Himmler, informiert, dass im Ortsteil Rohrenstadt die Schilder zum „Ho-Chi-Minh-Pfad“ abmontiert wurden, da dort nur noch die Pfosten stehen. Bürgermeister Bergler erklärt, dass er dies an das Bauamt weitergeben wird.

f) Ein weiteres Anliegen von Gemeinderat Himmler ist der Spielplatz in Unterrohrenstadt. Da vom Nachbargrund gelagerter Erdhaushub beseitigt wurde, sei der Spielplatz durch die Fahrzeuge beschädigt worden. Er bittet darum, im Frühjahr den Spielplatz wieder in Stand zu setzen.

g) Außerdem fragt Gemeinderat Himmler nach den Anträgen auf Tempo 30 in Sindlbach und Rohrenstadt, die in der Oktobersitzung behandelt und vertagt wurden. Bürgermeister Bergler wird zu diesem Thema in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen informieren.

h) Weiter erkundigt sich Gemeinderat Himmler nach den zwei Anträgen von Altbürgermeister Helmut Himmler bzgl. Umbenennung der Brunnenstraße in Stöckelsberg und Umbenennung des Sport- und Kulturzentrums. Hierzu teilt Bürgermeister Bergler mit, dass nach Rücksprache mit dem Antragsteller in der Februar-Sitzung hierüber informiert wird.

i) Gemeinderätin Karin Zschka informiert, dass mit dem Umbau des Rathauses II kein Trauungszimmer mehr zur Verfügung steht, und bittet die Verwaltung schon jetzt nach Alternativen zu suchen. Bürgermeister Bergler teilt mit, dass die Verwaltung bereits nach Alternativen sucht.

gez.
B e r g l e r
1. Bürgermeister

gez.
W e i z e r
Schriftführerin